

**Gebührentarif für den Empfang von
Gefahrenmeldungen bei der Stadtpolizei**
vom 14. November 2006¹

sRS 412.71

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 52 des Polizeigesetzes vom 10. April 1980² und Art. 6 des Reglements betreffend die Übermittlung von Gefahrenmeldungen an die Alarmempfangsanlage der Stadtpolizei vom 4. April 1989³ als Gebührentarif:⁴

Gebührenansätze	Art. 1	
	1	Anschluss, Erstellen eines Dispositivs (inkl. MwSt.) ⁵
	1.1	einmalige Anschlussgebühr für Gefahrenmeldeanlagen an die Alarmempfangsanlage der Stadtpolizei inkl. Erstellen des Alarmdispositivs (inkl. MwSt.) ⁵ Fr. 840.–
	1.2	Erstellen eines Alarmdispositivs für Gefahrenmeldeanlagen ohne Anschluss an die Alarmempfangsanlage der Stadtpolizei einmalige Gebühr (inkl. MwSt.) ⁵ Fr. 670.–
	1.3	Anpassen bestehender Alarmdispositive an veränderte Situationen (z.B. bauliche Veränderungen im und ausserhalb des zu schützenden Objektes, usw.) Gebühr gemäss Gebührentarif für die Verrechnung von Arbeitsstunden der Stadtpolizei (inkl. MwSt.) ⁵
	2	Abonnement Für bei der Alarmanlage der Stadtpolizei angeschlossene Gefahrenmeldeanlagen jährliche Gebühr (inkl. MwSt.) ⁵ Fr. 890.–
	3	Fehlalarme Fehlalarme von Gefahrenmeldeanlagen (mit und ohne Anschluss an die Alarmempfangsanlage der Stadtpolizei), die ein Ausrücken der Stadtpolizei zur Folge haben, sind gebührenpflichtig. Pro Kalenderjahr: Für den 1. Fehlalarm
		frei

¹ cRS 2007, 19

² nGS 44-49

³ VOS 12, 94

⁴ heute: 14quinquies des Polizeireglements vom 16. November 2004 (sRS 412.11) und Art. 6 des Reglements betreffend Übermittlung von Gefahrenmeldungen an die Alarmempfangsanlage der Stadtpolizei vom 4. April 1989 (sRS 412.7)

⁵ geändert durch Bereinigungsreglement IV vom 13. Dezember 2011, cRS 2011, 73

sRS 412.71

	Für den 2. Fehlalarm	(inkl. MwSt.) ¹ Fr. 340.–
	Für den 3. Fehlalarm	(inkl. MwSt.) ¹ Fr. 450.–
	Für jeden weiteren Fehlalarm	(inkl. MwSt.) ¹ Fr. 720.–
Aufhebung bisherigen Rechts; Inkrafttreten	Art. 2	
	¹ Der Gebührentarif vom 21. November 2000 ² wird aufgehoben.	
	² Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.	

St.Gallen, 14. November 2006

Der Stadtpräsident:
Franz Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ geändert durch Bereinigungsreglement IV vom 13. Dezember 2011, cRS 2011, 73

² cRS 2001, 19